

Anordnung  
über die Abgrenzung der Dienstbereiche  
der Bergbehörden.

Vom 3. März 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird zur Abgrenzung der Dienstbereiche (Aufsichtsbereiche) der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

**Örtliche und sachliche Zuständigkeit der  
Bergbehörden nach dem Produktionsprinzip**

(1) Für die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung des Bergbaus sind zuständig:

- a) für den Industriezweig Steinkohle  
die Bergbehörde Zwickau,
- b) für den Industriezweig Braunkohle  
im Bereich der WB Cottbus  
die Bergbehörde Senftenberg,  
im Bereich der WB Leipzig  
die Bergbehörde Borna,  
im Bereich der WB Halle  
die Bergbehörde Halle,
- c) für den Industriezweig Kali- und Steinsalzbergbau  
die Bergbehörde Erfurt,
- d) für den Industriezweig Erzbergbau  
in den Bezirken Dresden und Karl-Marx-Stadt  
die Bergbehörde Freiberg,  
in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl  
die Bergbehörde Erfurt,  
in den übrigen Bezirken  
die Bergbehörde Halle,
- e) für den Industriezweig Erdöl und Erdgas  
die Bergbehörde Staßfurt,  
mit Ausnahme der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl,  
für die die Bergbehörde Erfurt zuständig ist,
- f) für den Industriezweig SDAG Wismut  
die Bergbehörde Karl-Marx-Stadt.

(2) Die Aufgaben der Bergbehörden für die sicherheitstechnische Beaufsichtigung und Überwachung des Bergbaus ergeben sich aus § 2, § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c, § 4 Buchstaben a bis c und § 11 Absätzen 2 und 3 der Verordnung vom 12. Mai 1960.

§ 2

**örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bergbehörden  
nach dem Territorialprinzip**

(1) Zu den territorialen Aufgaben der Bergbehörden gehören:

- a) die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung der im § 1 nicht genannten Bergbaubetriebe, insbesondere der Betriebe der Baustoffindustrie (Steine und Erden), soweit diese Betriebe die Baustoffe bergmännisch gewinnen,
- b) die Überwachung aufgelassener Bergwerksanlagen,
- c) die Zustimmung zu Bauvorhaben in Bergbauschutzgebieten,
- d) die Erteilung von Baugrundauskünften,
- e) die Mitarbeit in den Bezirks- und Kreis-katastrophenkommissionen.

(2) Territorial sind zuständig:

- a) die Bergbehörde Borna für den Bezirk Leipzig,
- b) die Bergbehörde Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl,
- c) die Bergbehörde Freiberg für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt,
- d) die Bergbehörde Halle für den Bezirk Halle,
- e) die Bergbehörde Senftenberg für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin und für die Bezirke Cottbus und Frankfurt (Oder),
- f) die Bergbehörde Staßfurt für die Bezirke Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostode und Schwerin.

Die Bergbehörden Karl-Marx-Stadt und Zwickau haben keinen territorialen Zuständigkeitsbereich.

(3) Für die Überwachung der Arbeiten der geologischen Erkundungsbetriebe sind die im Abs. 2 genannten Bergbehörden zuständig, mit Ausnahme der geologischen Erkundungsarbeiten in den Bezirken Cottbus und Frankfurt (Oder), für die die Bergbehörde Staßfurt zuständig ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 3. März 1964

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
D ö r f e l t**